

§ 777 ABGB 3. Notwendiger Unterhalt des Pflichtteilsberechtigten

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 777.

Selbst wenn ein Pflichtteilsberechtigter erbnunwürdig oder enterbt worden ist, steht ihm doch stets der notwendige Unterhalt zu.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at